

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2.

Marienwerder, den 12. Januar

1870.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 40ste Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

- Nr. 396. den Allerhöchsten Erlass vom 4. Dezember 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern;
- Nr. 397. die Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. Dezbr. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 70ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

- Nr. 7556. das Gesetz, betreffend die Konsolidation Preussischer Staatsanleihen, vom 19. Dezbr. 1869;
- Nr. 7557. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuer-Versicherungs-Anstalt, vom 22. Dezember 1869;
- Nr. 7558. das Gesetz, betreffend die Auflösung der Witwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M., vom 23. Dezember 1869;
- Nr. 7559. den Allerhöchsten Erlass vom 1. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grund-Servituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Güter Drewzhof, Groß-Vieland, Stolzenhof und Rohland, Kreises Elbing, nach der Stadt Elbing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon gesehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der §. 20. der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 erfährt deshalb folgende veränderte Fassung:

„§. 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe

frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.“

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5 1/2 Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommendations-Gebühr und 2 1/2 Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant“ adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste

restante“ Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Abschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben.“

Berlin, den 10. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

2) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Klassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Ausnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Klassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen unständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

- a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst Einkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;
- b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Deconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter h. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;
- c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter

Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

- d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementar-Klassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;
- e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamten-Klassen, als die Hofdiener u. s. w., beitragsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptklassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Conseuse können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburts-scheinen müssen mit den Angaben des Copulations-scheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Tauffscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulations-scheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburts-schein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchen-siegel deutlich beigebracht sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchen-siegel beigebracht seien. In denfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste erteilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine

Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weber mit der Schwind-sucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliebrern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwieger-sohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-polizei-Behörde erteilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gensd'armen-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht anständig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1.

Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingefandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Ausnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind wünschlich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter sechs gar nicht, vollendete sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelner Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelber und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höhern Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren als ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Vorbringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsate der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 20. April 1848 (Ges.-Samml. pag. 129.) ist zur Erleichterung der Interessenten die Ausnahme der, nach §§. 3., 4. und 9. der Verordnung vom 30. März 1847 (Ges.-Samml. S. 125.) und nach §§. 10., 11. und 15. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 263.) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen im Bezirke des königlichen Kreisgerichts in Conitz, und zwar:

- a. für den Gerichtstags-Bezirk Czerst dem Domänen-Rentmeister Steltner in Czerst,
- b. für den Gerichtstags-Bezirk Bruck dem Gendarmen Buchholz in Bruck

mit der Wirkung übertragen worden, daß auf Grund der aufgenommenen und dem königlichen Kreisgerichte in Conitz einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann.

Marienwerder, den 16. Dezember 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Marienwerder, den 23. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß auf der Strasburger Kreis-Chaussée-Strecke zwischen Gollub und Friederikenhoff eine Hebestelle bei Drowitt errichtet, und bei derselben vom 26. November d. J. ab das Chausséegele für die einhalbmeilige Strecke nach den für Staats-Chausséen geltenden Sätzen erhoben werden darf.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis-Chaussée alle für Staats-Chausséen nach dem Chaussée-Gelbtarif vom 29. Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Fall der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 31. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Strasburg ist durch Verlegung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen. — Qualificirte Bewerber fordern wir auf, unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse sich innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 4. Januar 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Nachdem das Dienst Einkommen der Kreis-Wundarztsstelle des Kreises Willfallen, mit dem Wohnsitz des Inhabers in dem Kirchorte Lasdehnen, auf 200 Thaler erhöht ist, bringen wir die Erledigung der Stelle wiederholt zur Kenntniß und fordern Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 27. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Nachweisung der Gossflächen im Bereiche des Provinzial-Steuer-Directorats von Westpreußen.

Provinz	Gaupt-Goss-Flächen	Zu gehörige Neben-Goss-Flächen I. Klasse	Straße von der Grenze bis zur Gossfläche.		Benennung des Straßenspostens.		Straße von der Gossfläche zur Binnengrenze.		Bemerkungen
			Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.			
Westpreußen	1	1	1	Eisenbahn von Pörschkau.	A. Randseite. Die Eisenbahn (Pörschkau - Stromberg) über das Neben-Goss-Stück I. zu Dilligau nach Thorn.	Dilligau.	Eisenbahn.	Durch den Gosskanal von Pörschkauwasser sowohl: a. den Gossstrom der Weichsel als b. den Kanal an der Ostseite der Gossinsel entlang bis zum Einfluß der Mottlau, dann längs der Mottlau bis zur Binnengrenze.	
1	2	1	1	Der Gosskanal.	Von Mianika über Mennelt nach Gurgno, wofelbst sich ein Neben-Goss-Stück II. befindet. B. Seite.	Menneltwasser.	Die Weichsel und Mottlau.		

Danzig, den 30. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director. Hellwig.

8) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß für die evangelischen Militärgeistlichen je nach ihrer Stellung der Amtscharakter als „Militair-Oberpfarrer, Divisionspfarrer, Garnisonspfarrer, Marinepfarrer, Kadettenpfarrer“, in allen amtlichen Kundgebungen fortan zur Anwendung gebracht werde, was wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 3. Januar 1870.

Königliches Konsistorium.

9) Vom 1. Januar 1870 ab wird auf der Ostbahn „nahe Stärke in Säcken“ zum Tariffaße der ermäßigten Klasse II. B. befördert.

Bromberg, den 28. Dezember 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

10) Mit dem 1. Januar 1870 tritt auf der Ostbahn für den Transport der nach Rußland bestimmten, auf untergestellten Trucs oder Nothachsen zu befördernden Locomotiven und Tender neben dem bereits bestehenden Stücktarife auch ein Gewichtstarif in Kraft. — Die Fracht beträgt 1 1/2 Pfennig pro Centner und Meile bei freiem Rücktransport der Trucs und der darauf zu verladenden Nothachsen und freier Hin- und Rückfahrt der Begleiter.

Bromberg, den 29. Dezember 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

11) Vom 1. Januar 1870 ab wird auf der Ostbahn die Fracht für „Steingut, Töpferwaaren und Porzellan, verpackt“ nach dem Saße der ermäßigten Klasse II. A. des Ostbahn-Tarifs berechnet, wenn von diesen Artikeln nicht weniger als 50 Centner auf jede nothwendig zu dem betreffenden Transporte verwendete Achse zur Beförderung aufgeliefert, oder die Fracht für eine solche Quantität entrichtet wird.

Bromberg, den 30. Dezember 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

12) Mit dem 1. Januar 1870 tritt eine directe Expedition von Flachs, Hanf, Heede und Berg in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. von den diesseitigen Stationen Königsberg, Braunsberg, Mühlhausen und Elbing nach den Stationen Landeshut und Liebau der Schlesiſchen Gebirgsbahn ein.

Die Fracht beträgt durchweg 2 1/2 Pf. pro Centner und Meile. Für die zwischen liegenden Ostbahn-Stationen kommen die Säße der rückwärts liegenden Verband-Stationen, resp. für Kobbelbude, Ludwigsort, Wolitnik, Heiligenbeil die Säße für Königsberg, für Schlobitten und Guldemboden die Säße für Mühlhausen, für Grunau, Altsfelde, Marienburg, Simonsdorf, Dirſchau, Pelplin, Czermiſt, Hohenstein, Braust, Danzig und Neufahrwasser die Säße für Elbing in Anwendung.

Bromberg, den 27. Dezember 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

13) **Bergpolizei-Verordnung,** betreffend den Schuß der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs. Auf Grund des §. 197. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungs-Bezirktes, was folgt:

§. 1. Diejenigen Stellen der Tagesoberfläche, an welchen in Folge des Gruben-Betriebes Tagesbrüche zu erwarten sind, müssen mit Barrieren von mindestens zwei Fuß Höhe oder mit Gräben von zwei Fuß Tiefe umgeben werden.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrten Flächen ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§. 2. Wenn sich die Grubenbau Tages-Gegenständen — z. B. Eisenbahnen, Chaussees, Communicationswegen, Gebäuden, Wasserläufen, Teichen, Wasser-Reservoirs, Schlammsumpfen pp. — nähern, deren Beschädigung die persönliche Sicherheit über oder unter Tage oder den öffentlichen Verkehr gefährden würde, so ist der fernere Betrieb derselben nur mit schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten zulässig.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 208. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Fünfundzwanzig Thalern bestraft.

Breslau, den 18. December 1869.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

14) Für das Jahr 1870 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Königsberg Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt:

- 1. Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Dirigent,
- 2. Professor Dr. Richelot
- 3. " " Nisch
- 4. " " Zaddach
- 5. " " Schade
- 6. " " Voigt
- 7. " " Neberweg
- 8. " " Spirgatis
- 9. " " Thiel in Braunsberg
- 10. Real-Schul-Director Dr. Schmidt

als Mitglieder.

Der Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Hölzel, ist aus dem Kreise Strassburg in den Kreis Elbing versetzt. Die comissarische Verwaltung der vacanten Stelle ist dem praktischen Arzt Dr. Peiser in Strassburg übertragen.

Der Rathmann Sontowski und der Kreis-Physikus Dr. Wolff in Löbau sind zu Rathmännern für diese Stadt gewählt und als solche bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 2.)